

sichern. Das ist also der Hauptgrund, aus dem diese besonderen geistigen Schöpfungen von der Gesetzgebung und Rechtsprechung aller kapitalistischen Staaten als Stiefkinder behandelt werden.

Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft muß aber hinsichtlich der gesellschaftlichen Beurteilung geistiger Schöpfungen und der Frage des ihrem Urheber gewährten Rechtsschutzes zu einer grundlegenden Veränderung führen. Infolge der radikalen Änderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird den geistigen Schöpfungen in den sozialistischen Ländern eine solche Bedeutung beigemessen, und sie werden in einer Weise gefördert und vom Recht geschützt, wie es über die kapitalistischen Verhältnisse weit hinausgeht. Dieser erweiterte Rechtsschutz zeigt sich einerseits in der Ausdehnung des Kreises der geschützten Rechtsobjekte, andererseits in einer inhaltlichen Änderung des Rechtsschutzes oder in einer Änderung der Schutzform.

2. In den sozialistischen Ländern wurde mit der Entwicklung des Neuerrechts eine ganz neue Kategorie des Rechtsschutzes zugunsten solcher schöpferischer Gedanken geschaffen, die dem technischen Fortschritt dienen, ohne im allgemeinen die Qualifikation einer Erfindung zu erreichen. Mit der Schaffung des Neuerrechts hat also das sozialistische Recht ein gutes Stück des bisherigen juristischen Niemandslands in Besitz genommen. Die Schaffung dieser neuen Rechtsmaterie ergab sich als zwingende Folge des Umstandes, daß die Neuererbewegung zu einer Massenbewegung wurde und daß auf Grund der Neuerervorschläge bedeutsame volkswirtschaftliche Ergebnisse erzielt wurden. Diese neue Form des Rechtsschutzes unterscheidet sich prinzipiell von den klassischen juristischen Lösungsformen — Patent- und Urheberrecht —, die von den Gesetzgebungen aller Länder für geistige Schöpfungen bisher verwandt wurden. Die klassische Lösungsform besteht grundsätzlich in der Sicherung eines ausschließlichen Nutzungsrechts des Urhebers einer geistigen Schöpfung. Das Neuererrecht sichert demgegenüber kein Ausschließlichkeitsrecht für den Urheber eines Neuerungsvorschlags, sondern statt dessen eine moralische und materielle Anerkennung der Leistung des Neuerers durch die sozialistische Gesellschaft. Es ist übrigens ein interessanter Beweis für die Bedeutung der Existenz der DDR, daß von den kapitalistischen Ländern allein die Deutsche Bundesrepublik diese typisch sozialistische Rechtsinstitution übernommen hat.

3. Den größten weißen Fleck auf der Karte des juristischen Niemandslands finden wir bei der Frage des Rechtsschutzes der Ergebnisse der wissenschaftlichen Leistungen und Entdeckungen. (Diese Frage ist nicht zu verwechseln mit der Frage des urheberrechtlichen Schutzes von wissenschaftlichen Werken; hier handelt es sich vielmehr um die Frage des Rechtsschutzes für das Ergebnis einer wissenschaftlichen Leistung.)

Nehmen wir ein Beispiel: Ein Arzt entdeckte ein neues Untersuchungsverfahren, das er in der Fachliteratur besprach. Das gleiche Verfahren wurde später in einem wissenschaftlichen Buch besprochen, wobei zwar der Name des Arztes erwähnt wurde, die Priorität der Entdeckung aber einem anderen Arzt zugeschrieben wurde. In der ungarischen Literatur befaßt sich Visky mit dem Problem des Rechtsschutzes in Zusammenhang mit diesem Fall. Er kommt zu dem Ergebnis, daß in diesem Fall kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden könne, die Nachteile aber, die einen persönlichkeitsrechtlicher Charakter haben, auf gerichtlichem Wege beseitigt werden könnten (z. B. Feststellung der Priorität, Untersagung der unrichtigen Angabe bei der nächsten Veröffentlichung usw.).²

Mit der Frage des Rechtsschutzes der Ergebnisse von wissenschaftlichen Leistungen befaßt sich die Welt-

Öffentlichkeit schon seit fast einem Jahrhundert. Der italienische Wissenschaftler Ruffini charakterisierte diese Frage in einem Entwurf, den er im Jahre 1923 den Mitgliedern des Völkerbundes unterbreitete, mit den Worten, daß in unserem Rechtssystem in dieser Hinsicht eine Lücke bestehe, über welche die kommenden Generationen staunen würden, gerade so wie wir über die Unvollkommenheiten ehemaliger Rechtssysteme staunen, die zivilisierten Völkern unvorstellbar erscheinen. Seiner Meinung nach fehlt in unserem Rechtssystem ein Kettenglied, das den geistigen Schöpfungen — von den positiven, konkreten, praktischen bis zu den abstrakten, transzendentalen, ideellen — die berechnete Anerkennung sichert.¹

Es gelang aber weder dem Völkerbund noch der UNESCO (letztere behandelt diese Frage seit 1952), irgendeine Lösung zu finden.

Die Gesetzgebung einzelner sozialistischer Länder hat aber unterdessen auch für die Ergebnisse von wissenschaftlichen Leistungen und Entdeckungen eine neue Form des Rechtsschutzes geschaffen. Es war die Sowjetunion, welche diese Frage als erste regelte.

Bei der letzten Kodifikation der diesbezüglichen Rechtsbestimmungen^{3 4} statuierte die sowjetische Gesetzgebung für die Urheber von Entdeckungen eine moralische und materielle Anerkennung. Die moralische Anerkennung der sowjetischen Gesellschaft kommt in Erteilung von Diplomen zum Ausdruck. Die materielle Anerkennung wird durch die Vergütung verwirklicht, die dem Urheber der Entdeckung ausbezahlt wird. Zu diesem Zweck wurde die Begriffsbestimmung der „Entdeckung“ gesetzlich festgelegt. Danach gilt als Entdeckung die Feststellung objektiv vorhandener, bisher noch nicht erkannter Gesetzmäßigkeiten, Eigenschaften und Erscheinungen der materiellen Welt. Der Rechtsschutz, der von der Gesetzgebung für Entdeckungen gesichert ist, wird aber für geographische, archäologische und paläontologische Entdeckungen sowie für Entdeckungen von Lagerstätten von Bodenschätzen und auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften nicht gewährt.

Die Regeln des Verfahrens zur Sicherung der Urheberschaft an Entdeckungen ähneln denjenigen, die für die Feststellung der Urheberschaft an Erfindungen gegeben sind. Im Laufe des Verfahrens wird ein Gutachten der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und aller Akademien der Wissenschaften der Unionsrepubliken eingeholt. Die Vergütungssumme für eine Entdeckung wird vom Komitee für Erfindungen und Entdeckungen beim Ministerrat der UdSSR festgestellt. Der Höchstbetrag der Vergütung (einmalige Vergütung) ist 50 000 Rubel.

Von der Gesetzgebung der Tschechoslowakei wurde im Jahre 1957 für die Urheber wissenschaftlicher Entdeckungen ebenfalls Rechtsschutz gewährt⁵, der im allgemeinen mit dem sowjetischen Rechtsschutz übereinstimmt.

Diese Form des Rechtsschutzes, wie er von der Gesetzgebung der Sowjetunion und der Tschechoslowakei eingeführt wurde, ist die allein vorstellbare. Es ist klar, daß die Anwendung der klassischen Lösungsform (Sicherung eines Ausschließlichkeitsrechts) auch hier versagen würde. Es wäre widersinnig zu verlangen, daß nach Kopernikus die Astronomen bei der Berechnung des Umlaufs von Gestirnen ohne seine oder seiner Erben Erlaubnis auch weiterhin nur die Methode von Aristoteles anzuwenden hätten. Oder sollte dem Franzosen Braille, dem Entdecker der Blindenschrift, und

3 Droit des Savants, S. 37.

4 Verordnung über Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge vom 24. April 1939, Deutsche Übersetzung in „Erfindungs- und Vorschlagswesen“ (Ausg. B) 1959, Heft 10, S. 181 ff., und Heft 11, S. 214 ff.

5 Gesetz über Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungsvorschläge vom 5. Juli 1957, Deutsche Übersetzung in „Erfindungs- und Vorschlagswesen-1957, Heft 20, S. 472 ff.

2 Visky, Rechtsschutz der Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungen, Magyar Jog 1960, Nr. 5, S. 163 ff. (ung.).